



An das
Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

per E-Mail an verfd.post@ooe.gv.at

Linz, am 09.06.2021

**Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das
Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz
geändert wird (Oö. ADIG-Novelle 2021)**

**Referenten: Dr. Thomas Schweiger, Rechtsanwalt in Linz
Dr. Michael Pachinger, Rechtsanwalt in Wels**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer bedankt sich zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Oö. ADIG-Novelle 2021.

„Gem § 10 Abs (6) gilt Abschnitt - ausgenommen die §§ 11 und 23 und soweit im Abs. 7 nicht anderes bestimmt ist - nicht für

(...)

2. Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen sowie Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, oder

(...)“

Nicht vom Wortlaut der Ausnahmen erfasst sind Berufs-, Geschäfts- und Betriebs-geheimnisse.

Angeregt wird, die Ausnahme der Geltung gem § 10 Abs (6) auch auf Dokumente zu erstrecken, die Berufs-, Geschäfts-, Unternehmens- und Betriebsgeheimnisse beinhalten oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen.

Auch im österreichischen Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) findet sich eine entsprechende Regelung betreffend die Geheimhaltung von Betriebs-, Berufs- und



Unternehmensgeheimnissen. Die Ausnahmeregelung für den Schutz von Geschäfts-geheimnissen ist auch absolut gestaltet, sodass keine Interessenabwägung verlangt wird:

„§ 3.

(1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Dokumente,

1. deren Bereitstellung

a) nicht unter den durch Gesetz oder Verordnung festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften,

b) nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird;

2. die, insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, der statistischen Geheimhaltung oder weil sie Geschäftsgeheimnisse (wie Betriebsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse, Unternehmens-geheimnisse) enthalten oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen, nicht zugänglich sind;

Gem. § 11 Z 5 wird eine Regelung zur Anonymisierung vorgeschlagen, und diese sollte klarer formuliert werden, damit eine Identifizierung „durch die öffentliche Stelle oder Dritte“ nicht möglich ist. Weiters findet sich auch die juristische Person im Schutzbereich des § 1 DSG, sodass die Einschränkung auf „betroffene Personen“ (Anwendbarkeit der DSGVO) entfallen sollte.

Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung zu ergänzen wie folgt:

„.... die Personen durch die öffentliche Stelle oder Dritte nicht mehr identifiziert werden kann.“

Gem. § 11 Z 10 wird nur auf die Datenschutzgrundverordnung (DSGGVO) verwiesen. Im DSG (§ 1) ist jedoch auch die juristische Person im Schutzbereich des Rechts auf Geheimhaltung definiert, da diese Bestimmung mangels Verfassungsmehrheit noch immer unverändert in Geltung ist. Es wird daher angeregt, dass diese Bestimmung um einen Bezug auf § 1 DSG und damit die juristischen Personen ergänzt wird:

„... sowie Daten die unter das Recht auf Geheimhaltung im Sinne des § 1 DSG fallen.“

Gem. § 12 Abs (1) wird auf „zur Weiterverwendung für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke bereitzustellen“ abgestellt.

Art 3 (1) der RL RL 2013/37/EU lautet (Hervorhebungen durch den Verfasser):



„Artikel 3

Allgemeiner Grundsatz

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Dokumente, auf die diese Richtlinie gemäß Artikel 1 anwendbar ist, gemäß den Bedingungen der Kapitel III und IV für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke weiterverwendet werden können.“

Es wird angeregt, um Auslegungsproblematiken zu verhindern, den Wortlaut der RL zu im Hinblick auf die Zweckdefinition sowie auch die Weiterwendung der Dokumente zu übernehmen.

Gem § 12 Abs (3) wird im letzten Satz zu Forschungseinrichtungen etc festgehalten:

„(...) In diesem Zusammenhang sind berechnigte Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen.“

Angeregt wird, auf die Berücksichtigung von Berufs-, Geschäfts-, Unternehmens- und Betriebsgeheimnisse sowie Vertraulichkeitsregelungen Bezug zu nehmen.

Gem § 22 wird zu Forschungsdaten festgehalten:

„Öffentliche Stellen haben die Verfügbarkeit von Forschungsdaten durch die Annahme entsprechender Strategien und Maßnahmen mit dem Ziel zu fördern, öffentlich finanzierte Forschungsdaten nach dem Grundsatz der „standardmäßig offenen Daten“ im Einklang mit Rechten des geistigen Eigentums und dem Schutz personenbezogener Daten, unter Berücksichtigung von legitimen Geschäftsinteressen sowie unter Beachtung der Grundsätze der Vertraulichkeit und Sicherheit möglichst offen zugänglich zu machen.“

Angeregt wird, neben den legitimen Geschäftsinteressen auch auf Berufs-, Geschäfts-, Unternehmens- und Betriebsgeheimnisse abzustellen.

Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer
Präsident Dr. Franz Mittendorfer

